

Weisung zur Bekämpfung von Erdmandelgras im Kanton Zürich

Rechtliche Grundlage

Mit dem Regierungsratsbeschluss 1321 «Bekämpfung von gemeingefährlichen Schadorganismen Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*)» wurde eine Melde- und Bekämpfungspflicht von Erdmandelgras eingeführt, die in diesen Weisungen des Amtes für Landschaft und Natur konkretisiert wird.

Allgemeines

Das Erdmandelgras hat sich in den letzten Jahren im Kanton Zürich ausgebreitet. Es wird sehr leicht durch die Erde, welche an den Maschinen haftet, verschleppt und breitet sich somit vor allem in Hackfrüchten rasant aus. Die Folge davon können massive Ernteauffälle sein.

Melde- und Informationspflicht

Befallsverdacht muss vom Bewirtschafter/der Bewirtschafterin und Dritten der Fachstelle Pflanzenschutz gemeldet werden. Lohnunternehmer sind verpflichtet, den Bewirtschafter bei Befallsverdacht zu informieren oder ebenfalls direkt zu melden. Der Regierungsratsbeschluss beinhaltet ausserdem eine gegenseitige Informationspflicht: *«Der Bewirtschafter/Eigentümer einer mit Erdmandelgras befallenen Fläche, muss Berufskollegen, Gemüsegärtner, Lohnunternehmer sowie Flurgenossenschaften vor Arbeiten mit Boden-Verschleppungsrisiko über das Vorhandensein von Erdmandelgras informieren. Lohnunternehmer sind verpflichtet, Kunden zu informieren, wenn sie vorher entsprechende Arbeiten in einem befallenen Feld ausgeführt haben.»*

Bekämpfung

Wird Erdmandelgras auf einer Fläche festgestellt, muss dieses bekämpft werden. Die Bekämpfungsstrategie orientiert sich am Merkblatt der Agroscope «Problem Erdmandelgras: früh erkennen – nachhaltig bekämpfen». Je nachdem, wie gross die Befallsfläche bereits ist, müssen unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden.

Verschleppung verhindern

Der wichtigste Punkt der Bekämpfung überhaupt ist, die Verschleppung auf befallsfreie Flächen zu verhindern, um so den Bekämpfungsaufwand möglichst gering zu halten. Dies kann mit unterschiedlichen Massnahmen erreicht werden.

- Kleine befallene Flächen in einer Parzelle zuerst bearbeiten und ernten, damit beim Wechsel in eine nächste Parzelle möglichst keine Knöllchen-belastete Erde an den Maschinen haftet.
- Parzellen mit Befall oder vielen Befallsnestern am Schluss bearbeiten bzw. ernten.
- Maschinen und Räder der Maschinen gründlich reinigen.
- Lohnunternehmer über den Befall informieren, damit sie die Einsätze oder die Reinigung entsprechend einplanen können.

Bekämpfung erster Befallsstellen (wenige Einzelpflanzen)

Ziel: Die Befallsfreiheit der Fläche.

- Ausgraben der Befallsstellen mit dem Bagger bis auf eine Tiefe von mindestens 40cm.
- Befallsstellen markieren und während einer Fruchtfolge bei der Bewirtschaftung aussparen oder am Rand nur quer bearbeiten.
- Nachkontrollen der Befallsstellen während einer Fruchtfolge. Bei erneuter Keimung von Erdmandelgras, Pflanzen im Frühjahr inklusive Knöllchen ausgraben. Alternativ ist eine Dampfbehandlung möglich. Diese ist allerdings sehr energieaufwändig, da der Boden für 15 Minuten auf 80-90°C erhitzt werden muss.

Wichtig ist, dass in den Folgejahren die gesamte Fläche auf Erdmandelgras kontrolliert wird, um eventuell auftretende Einzelpflanzen sofort bekämpfen zu können.

Grossflächiger Befall

Grossflächiger, schwacher Befall

Ziel: Schwacher Befall auf stabilem tiefem Niveau halten. Nach Möglichkeiten des Betriebs soll die Fläche wieder befallsfrei werden. Flächen mit schwachen, aber übers ganze Feld verteilten, Befällen auf tiefem Niveau halten, weil die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung mit sinkendem Befall kleiner wird.

- Späte Maissaat mit mehrmaliger Unkrautkur und Herbizideinsatz im Vorsaatverfahren und im Nachauflauf mit Blattwirkung im Kleinstadium der Erdmandeln. Zwischen der Reihe erzielt Hacken eine gute Wirkung.
- Mechanische und chemische Bekämpfung auf den Getreidestoppelfeldern.
- Mehrjährige intensive Kunstwiese reduziert die Stärke des Befalls bei schwachem Befall nicht mehr entscheidend. Es wird einfach die Verschleppung auf neue Flächen verhindert. Lücken durch Bearbeitungs- oder Mäuseschäden vermeiden. Dies gilt nicht für extensive Wiesen oder Biodiversitätsförderflächen.
- Schwarzbrache mit jährlicher, mehrmaliger, mechanischer Bekämpfung.
- Geeignete Fruchtfolge mit Getreide, Mais und Kunstwiesen wählen.
- Wenn schlecht abdeckende Reihenkulturen gegen die Empfehlung der Fachstelle Pflanzenschutz angebaut werden, muss mit einem hohen Aufwand gerechnet werden, da sehr viel Handarbeit sowie mehrere Arbeitsdurchgänge eingeplant werden müssen, so dass kein blühendes Erdmandelgras im Feld auftritt.

Grossflächiger, starker Befall

Ziel: Stark befallene Flächen (viele Befallsnester) auf ein tiefes Befallsniveau bringen. Das Erreichen der Befallsfreiheit ist nicht in jedem Fall möglich und erfordert zusätzlich viel Handarbeit, indem die Mandeln nach dem Austreiben ausgestochen werden.

- Geeignete Fruchtfolge mit Getreide, Mais und Kunstwiesen wählen.
- Kein Anbau von Kartoffeln, Zuckerrüben und Wurzelgemüse.
- Späte Maissaat mit mehrmaliger Unkrautkur und Herbizideinsatz im Vorsaatverfahren und im Nachauflauf mit Blattwirkung im Kleinstadium der Erdmandeln. Zwischen der Reihe erzielt Hacken eine gute Wirkung.
- Mechanische und chemische Bekämpfung auf den Getreidestoppelfeldern.
- Mehrjährige intensive Kunstwiese reduziert die Stärke des Befalls, aber nicht die flächige Ausbreitung. Lücken durch Bearbeitungs- oder Mäuseschäden vermeiden. Dies gilt nicht für extensive Wiesen oder Biodiversitätsförderflächen.
- Schwarzbrache mit jährlicher, mehrmaliger, mechanischer Bekämpfung.
- Wenn schlecht abdeckende Reihenkulturen gegen die Empfehlung der Fachstelle Pflanzenschutz angebaut werden, muss mit einem hohen Aufwand gerechnet werden, da sehr viel Handarbeit sowie mehrere Arbeitsdurchgänge eingeplant werden müssen, so dass kein blühendes Erdmandelgras im Feld auftritt.

Kostenbeteiligung

Der Kanton sowie der Bund beteiligen sich nicht finanziell an der Bekämpfung des Erdmandelgrases.

Begriffsbezeichnungen

Schwarzbrache: Feld ohne Kultur, welches über die Saison mehrmals bearbeitet wird, damit keine Unkräuter im Speziellen das Erdmandelgras aufwachsen können.

Sanktionen bei nicht-Einhalten der Bekämpfungsauflagen

Gemäss Art. 16, Abs. 1 lit. b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV, SR 910.91), wird definiert, dass Flächen mit einem zu hohen Besatz an Problempflanzen oder invasiven Neophyten nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gelten. Somit können stark befallenen Flächen, auf denen keine Bekämpfung durchgeführt wird aus der LN ausgeschlossen werden.